Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 20 206
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 09. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2019)

zum Thema:

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Berlin V - Geschäftsbereich der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung

und **Antwort** vom 31. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Aug. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20206
vom 9. Juli 2019
über Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Berlin V – Geschäftsbereich der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Fragen betreffen in Teilen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher die zuständigen Bezirksämter um Sachstandsmitteilung gebeten. Die Rückmeldungen der bezirklichen Ordnungsämter sind in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 berücksichtigt.

1. Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

Zu 1.:

Das Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) verpflichtet in § 3 Veranstalter und Gewerbetreibende, die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Darüber hinaus enthält es im Abschnitt 2 „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“ (§§ 4 bis 10) Vorschriften zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten (§ 4), bei Tanzveranstaltungen (§ 5) und in Spielhallen (§ 6 Abs. 2), zur Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen (§ 6 Abs. 2) sowie zur Abgabe von alkoholischen Getränken (§ 9) sowie Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (§ 10) an Kinder und Jugendliche. In diesem Abschnitt finden sich zudem Generalklauseln zu jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben (§ 7) und zu ju-

gendgefährdenden Orten (§ 8), die den zuständigen Behörden Spielraum für passgenaue Handlungsmöglichkeiten im Einzelfall eröffnen. Weitere Regelungen, die sich auf die „Öffentlichkeit“ bzw. den „öffentlichen Raum“ beziehen, sind im Abschnitt 3 „Jugendschutz im Bereich der Medien“ des JuSchG enthalten. Dieser enthält in den §§ 11 bis 15 Vorschriften zur Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Filmveranstaltungen (§ 11), zur Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen (§ 12) an Kinder und Jugendliche sowie zu Werbe- und Vertriebsbeschränkungen für jugendgefährdende Trägermedien (§ 15). Die genannten Vorschriften richten sich dabei ausschließlich an Veranstalter und Gewerbetreibende (vgl. § 28 JuSchG – Bußgeldvorschriften). In einzelnen Fällen sind auch alle Personen über 18 Jahren bußgeldbewährt verpflichtet, das Herbeiführen oder Fördern eines schädigenden Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen zu unterlassen (vgl. § 28 Abs. 4 JuSchG).

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften ist eine bezirkliche Aufgabe, die seit 2005 den bezirklichen Ordnungsämtern obliegt (vgl. insb. Gesetz zur Errichtung bezirklicher Ordnungsämter (OÄErrG) vom 24. Juni 2004; Begründung, allgemeiner Teil – Drs. 15/2843, S. 11). Insofern wird hier auch auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen 18/15068, 17/14120 und 17/11679 verwiesen.

Die Zahl und die Art der in den Jahren 2017 und 2018 festgestellten Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Bezirk	**in 2017 festgestellte Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG)**					
	fehlender Aushang (§ 3)	unerlaubter Aufenthalt (§§ 4 – 6)	unerlaubte Alkoholabgabe (§ 9)	unerlaubte Tabakabgabe (§ 10)	sonstige	gesamt
Mitte	*	*	*	*	*	74
Friedrichshain-Kreuzberg	*	*	*	*	*	18
Pankow	50	1	8	1	---	60
Charlottenburg-Wilmersdorf	*	*	*	*	*	163
Spandau	*	*	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	*	*	*	*
Tempelhof-Schöneberg	*	*	*	*	*	383
Neukölln	13	---	1	9	4	27
Treptow-Köpenick	19	2	26	17	---	64
Marzahn-Hellersdorf	5	---	1	3	---	9
Lichtenberg	22	---	1	3	---	26
Reinickendorf	10	---	13	5	9	37

*) keine bzw. keine gesonderte Angabe / Erfassung nach Tatbeständen nicht möglich

Bezirk	**in 2018 festgestellte Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG)**					
	fehlender Aushang (§ 3)	unerlaubter Aufenthalt (§§ 4 – 6)	unerlaubte Alkoholabgabe (§ 9)	unerlaubte Tabakabgabe (§ 10)	sonstige	gesamt
Mitte	*	*	*	*	*	120
Friedrichshain-Kreuzberg	*	*	*	*	*	31
Pankow	84	---	6	1	---	91
Charlottenburg-Wilmersdorf	*	*	*	*	*	168
Spandau	*	*	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	*	*	*	*
Tempelhof-Schöneberg	*	*	*	*	*	212
Neukölln	11	---	5	2	1	19
Treptow-Köpenick	22	7	17	105	---	151

Marzahn-Hellersdorf	4	1	5	12	4	26
Lichtenberg	31	4	5	21	---	61
Reinickendorf	9	---	3	6	10	28

*) keine bzw. keine gesonderte Angabe / Erfassung nach Tatbeständen nicht möglich

2. Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tat-beständen und Bezirken)?

Zu 2.:

Die Zahl der in den Jahren 2017 und 2018 eingeleiteten Ordnungswidrigkeiten-Verfahren sowie die Höhe der insgesamt verhängten Bußgelder sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Bezirk	**in 2017 eingeleitete OWi-Verfahren / Höhe der Bußgelder**				
	Verwarnungen	Bescheide	Einstellungen	Einsprüche	Bußgelder in € - gesamt
Mitte	*	*	*	*	12.890
Friedrichshain-Kreuzberg	*	18	*	*	1.225
Pankow	3	49	4	3	7.400
Charlottenburg-Wilmersdorf	*	137	*	*	31.680
Spandau	*	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	*	*	*
Tempelhof-Schöneberg	*	383	*	*	49.565
Neukölln	---	23	5	2	17.900
Treptow-Köpenick	*	*	*	*	1.605
Marzahn-Hellersdorf	*	1	*	*	*
Lichtenberg	*	*	*	*	4.375
Reinickendorf	*	20	*	*	1.750

*) keine bzw. keine gesonderte Angabe

Bezirk	**in 2018 eingeleitete OWi-Verfahren / Höhe der Bußgelder**				
	Verwarnungen	Bescheide	Einstellungen	Einsprüche	Bußgelder in € - gesamt
Mitte	*	*	*	*	16.755
Friedrichshain-Kreuzberg	*	15	*	*	1.750
Pankow	4	60	4	8	6.475
Charlottenburg-Wilmersdorf	*	140	*	*	35.500
Spandau	*	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	*	*	*
Tempelhof-Schöneberg	*	212	*	*	21.765
Neukölln	---	11	4	1	2.425
Treptow-Köpenick	*	*	*	*	2.525
Marzahn-Hellersdorf	*	15	*	*	*
Lichtenberg	*	*	*	*	14.325
Reinickendorf	*	6	*	*	1.725

*) keine bzw. keine gesonderte Angabe

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf hat darauf hingewiesen, dass bei (Jugendschutz-)Kontrollen von Gewerbebetrieben oft auch Verstöße nach dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, Spielverordnung oder dem Nichtraucherschutzgesetz festgestellt werden. Ein Bußgeldbescheid beziehe sich daher oft auf mehrere Tatbe-

stände. Die genannten Bußgeldsummen stellen dabei die Gesamtsumme der Verstöße pro Fall (Gewerbebetrieb) dar.

3. Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 1. und 2. die Wirksamkeit der Regelungen des Jugendschutzgesetzes und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Zu 3.:

Aus Sicht des Senats bilden die Regelungen des JuSchG eine wirksame Grundlage für die Kontrolle ihrer Einhaltung. Die Kontrolle der Einhaltung des JuSchG erfolgt durch die Ordnungsämter lagebedingt und anlassbezogen.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unterstützt die Ordnungsämter bei der Umsetzung dieser Aufgabe, indem sie in Kooperation mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einen jährlichen Fachaustausch zum Stand der Kooperation zwischen den bezirklichen Ordnungsämtern und den Jugendämtern bei der Umsetzung des JuSchG organisiert. Der gute Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern sind insbesondere dann entscheidend, wenn auf das „Wohl von Kindern oder Jugendlichen“ abgestellt wird (insb §§ 7 und 8 JuSchG), da die Ordnungsämter hier auf die sozialpädagogische Expertise in den Jugendämtern angewiesen sind. Der Fachaustausch dient zudem der frühzeitigen Information der Ordnungsämter über Rechtsänderungen und -anpassungen, die unmittelbare Auswirkung auf die bezirklichen Ordnungsämter haben.

Die - zum Teil gemeinsam mit dem Jugendamt durchgeführten - Jugendschutzkontrollen in Gaststätten und Spielbetrieben werden von den Ordnungsämtern als wirksam eingeschätzt.

Darüber hinaus lassen die in Beantwortung der Fragen 1 und 2 mitgeteilten Informationen keine weiteren Rückschlüsse auf die Vollzugspraxis der Ordnungsämter zu.

Berlin, den 31. Juli 2019

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie